



## Hinweisblatt Was ist bei einem geplanten Umzug zu beachten?

Gemäß § 22 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (SGB II) soll vor Abschluss des Vertrages über eine neue Unterkunft, die Zusicherung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden.

Für einen Umzug innerhalb des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist der zuständige kommunale Träger das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Grundsicherung für Arbeitsuchende, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen oder Außenstelle, Sandgasse 2 in 98574 Schmalkalden.

Sollten Sie von außerhalb des Landkreises zuziehen, ist die Zustimmung zum Umzug, beim für Sie bisher zuständigen Träger (ARGE, Landkreis, kreisfreie Stadt) einzuholen.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages ist eine **persönliche Vorsprache im Landratsamt zwingend erforderlich**.

### Folgende Unterlagen sind bei Ihrer Vorsprache vorzulegen:

- Antrag zum Umzug mit ausführlicher Begründung zur Erfordernis des Umzuges
- in der Regel mehrere Mietangebote für eine neue Wohnung; einschließlich detaillierter Angaben zur Größe, Grundmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten (soweit vorhanden)

Sollten Sie noch nicht das **25. Lebensjahr vollendet** haben und noch im Haushalt der Eltern wohnen, sind weitere Angaben zur bisherigen Wohnung erforderlich:

- Größe der Wohnung
- Anzahl der Zimmer
- Personen im Haushalt
- anteilige Kosten

Ferner ist ein Umzug nur notwendig, wenn

- aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht (mehr) auf die Wohnung der Eltern / eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist (hierbei ist eine entsprechende Antragstellung bei der Agentur für Arbeit unter Vorlage des Arbeitsvertrages notwendig) oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Das Vorliegen eines solchen Grundes ist von Ihnen **ausführlich darzulegen**.

### Bitte beachten Sie folgende rechtliche Grundlagen:

- Der bisher für die Leistungserbringung örtlich zuständige kommunale Träger ist zur Zusicherung der Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft nur verpflichtet, wenn der Umzug **erforderlich** ist **und** die Kosten für die neue Unterkunft **angemessen** sind (§ 22 Abs. 4 SGB II).
- Für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten ist eine **vorherige** Zusicherung zwingend erforderlich. Diese kann regelmäßig nur erteilt werden, wenn der Umzug durch das Landratsamt veranlasst wurde **oder** aus anderen Gründen notwendig ist **und** ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann (§ 22 Abs. 6 SGB II).
- Für die darlehensweise Gewährung einer Mietkaution durch den **für die neue Wohnung zuständigen** kommunalen Träger ist die Zusicherung zum Umzug ebenfalls **erforderlich** (§ 22 Abs. 6 SGB II).
- Erhöhen sich nach einem **nicht erforderlichen** Umzug die angemessenen Kosten der Unterkunft, werden die Leistungen nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (§ 22 Abs. 1 SGB II).
- Für Personen, die **das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, gelten ggf. **Sonderregelungen** (§ 22 Abs. 5 SGB II).

Sofern ein Umzug erfolgt (mit und ohne Zusicherung) ist das Landratsamt unverzüglich über den Zeitpunkt, sowie die geänderten Kosten zu informieren. Grundsätzlich sind alle eingetretenen Veränderungen mitzuteilen.